

# Der rechtliche Schutz von Schriften

von Rechtsanwältin Katja Schubert  
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: Februar 2010

# Der rechtliche Schutz von Schriften

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Einleitung.....</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2. Urheberschutz von Schriften .....</b>                                       | <b>2</b>  |
| 2.1 Schutz als Werk der angewandten Kunst – Brotschriften und Zierschriften ..... | 2         |
| 2.2 Urheberschutz von Computerschriften als Computerprogramm.....                 | 5         |
| <b>3. Schutz nach dem Schriftzeichengesetz als Geschmacksmuster .....</b>         | <b>8</b>  |
| <b>4. Konsequenzen aus dem Geschmacksmusterschutz.....</b>                        | <b>11</b> |
| <b>5. Recherchemöglichkeiten über bestehende Geschmacksmuster .....</b>           | <b>12</b> |
| <b>6. Vertragliche Bindungen für Download-Schriften durch EULA? .....</b>         | <b>13</b> |
| <b>7. Markenschutz am Schriftnamen .....</b>                                      | <b>15</b> |
| <b>8. FAQ zum rechtlichen Schutz von Schriften.....</b>                           | <b>15</b> |

## **1. Einleitung**

Schriften gehören zum absolut grundlegenden Werkzeug eines Kommunikationsdesigners. Allerdings haben Schriften auch ihren Preis und dementsprechend groß ist die Neigung, Schriften ohne vorherigen Erwerb einer kostenpflichtigen Lizenz zu nutzen. Was kann in diesem Fall passieren? Wie steht es mit den Kommunikationsdesigns, für die eine unlicenziert Schrift genutzt wurde? – Und umgekehrt: Wie kann eine neu entwickelte Schrift geschützt werden?

## **2. Urheberschutz von Schriften**

### **2.1 Schutz als Werk der angewandten Kunst – Brotschriften und Zierschriften**

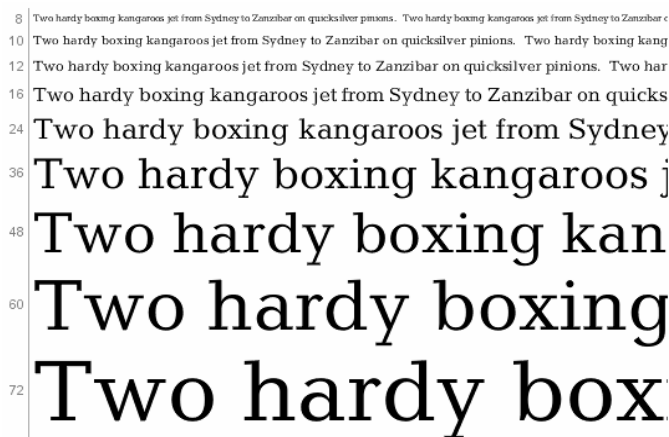
Schriften können, genauso wie andere Designleistungen auch, in Einzelfällen als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt sein. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Schrift ein Kunstwerk darstellt, sind nicht die besonderen ästhetischen Feinheiten der Schrift, die allein ein geschulter Schriftfachkenner herauszufühlen in der Lage ist, sondern der ästhetische Eindruck, den die Schrift bei einem Vergleich ihres Gesamtbildes mit vorbekannten Schriften einem mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten und für Kunst empfänglichen Laien vermittelt.

Analog zu der im Urheberrecht sehr wesentlichen Unterscheidung zwischen angewandter und bildender Kunst, unterscheidet die Rechtsprechung bei Schriften zwischen den sog. „Brotschriften“, die dem einfachen Gebrauchszweck dienen, weithin lesbar zu sein, und den sog. „Zierschriften“, die dazu geschaffen werden, schön auszusehen. Da bei den „Brotschriften“ der Gebrauchszweck eine lesbare Linienführung erfordert und damit die Anforderung an die Schriftgestaltung schon vorgibt, genießen diese keinen Urheberschutz.

Bei sog. Gebrauchsschriften, die für gewöhnliche Druckerzeugnisse Anwendung finden und die deshalb eine klare, leicht lesbare Linienführung voraussetzen, ist der künstlerische Spielraum in der Regel zu gering, um eine künstlerische Gestaltung zu ermöglichen, die dem kunstempfindlichen Laien zugänglich ist. Der eher technische

Charakter von Gebrauchsschriften schließt den für den Urheberschutz notwendigen schöpferischen Spielraum aus.<sup>1</sup>

Für die Schriftart Candida z.B. (Abb.1) lehnte die Rechtsprechung einen ästhetischen Grad, der nicht nur für eine „geschmackliche“, sondern darüber hinaus für die erforderliche „künstlerische“ Leistung Sorge, ab. Selbst der mit Kunstingen einigermäßen vertraute Betrachter bedürfe erst einer fachmännischen Schulung oder Anleitung, um die ästhetisch eigentümliche Gesamtwirkung der Candida-Schrift gegenüber dem Vorbekanntem nachvollziehen zu können. In den subtilen Nuancen, in denen sich die Candida-Schrift von anderen Gebrauchsschriften unterscheidet, könne kein Element erblickt werden, welches die Schrift in den Rang eines Kunstwerks im rechtlichen Sinne anhebt. Der Candida-Schrift wurde daher der Urheberschutz versagt.



**Abb. 1: Candida Roman – Schrifttypen (Urheberschutz abgelehnt)**

Selbst bei Schriften, bei denen der ästhetische Gehalt den Gebrauchswert überwiegt, ist der Urheberschutz nicht unbedingt gegeben. So verneinte der BGH die Urheberrechtsfähigkeit für den Schriftzug der Hamburger Morgenpost aus den fünfziger Jahren (s. Abb. 2), die für die Zeitung frei kreiert worden ist. Das streitgegenständliche Titelschriftbild erreichte nach Ansicht des Gerichts nicht den Grad des ästhetischen Gehalts, der für ein Kunstwerk erforderlich ist. Sie falle zwar ins Auge und schaffe dadurch einen erheblichen Werbewert, dringe aber nicht in die ästhetische Empfindungswelt des Betrachters ein. Der Werbewert einer auffälligen Schrift sei von der Kunstwerkeigenschaft streng zu unterscheiden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. BGH I ZR 21/57, Urteil vom 30.05.1958 – Candida-Schrift.

<sup>2</sup> Vgl. BGH I ZR 57/55, Urteil vom 27.11.1956 - Europapost



Abb. 2: Schriftzug "Morgenpost" in den 50er Jahren (Urheberschutz abgelehnt)

Schutzfähig dürften daher nur ungewöhnliche Schriften sein, die weit über die übliche Linienführung hinausgehen und das Ergebnis einer individuellen, kreativen Entfaltung des Entwerfers sind. Die nachfolgend abgebildeten Schriftbeispiele dürften die Hürde zum Urheberschutz durchaus nehmen:

**BIZARRO ITALIC**  
**BOLD ITALIC BOLD**

© 1993 David Rakowski, Quelle: fontspace.com

**a b c d e** **0 1 2 3** **£** **a b c d e**

www.fontstock.net - Calaveras

© 2002 Harold Lohner, Quelle: fontstock.net



Der Urnehberschutz kommt ausschließlich besonders künstlerisch ausgeprägten Zierschriften zugute. Subtile Nuancen, die den ästhetischen Charakter einer Schrift ausmachen, die sich aber nur dem Fachmann erschließen, führen nicht zum Urnehberschutz einer Schrift. Ebenso wenig führen Auffälligkeiten im Schriftbild, die keine besondere ästhetische Wirkung erzielen, zum Urnehberschutz. Die üblichen Gebrauchsschriften sind in der Regel urheberrechtlich nicht geschützt.

## 2.2 Urnehberschutz von Computerschriften als Computerprogramm

Wäre eine Computerschrift (Pixelfonts oder Vektorfonts) als Computerprogramm schützbar, käme es – anders als beim Urnehberschutz als Kunstwerk – nicht darauf an, ob es sich um eine Brot- oder Zierschrift handelt. Die Anforderungen an den Schutz als Computerprogramm sind wesentlich geringer; es genügt auch ein geringer Grad an Individualität des Programms. Außerdem ist der Schutzbereich wesentlich weiter gefasst als beim Kunstwerkschutz, da für Computerprogramme sogar die ungenehmigte Kopie zu privaten Zwecken nicht erlaubt ist.

Bei digitalen Schriften ist ein Schutz als Computerprogramm für die Grafik-Dateien zumindest nicht völlig von der Hand zu weisen. Die überwiegende Meinung in der Meinung in der Literatur lehnt einen Schutz als Computerprogramm jedoch ab, da Computerschriften als solche, denen strikt genommen nur Grafikdateien zugrunde liegen, mangels ausführender Funktionen nicht die Eigenschaften eines Computerprogrammes aufweisen.<sup>3</sup>

Unter einem Computerprogramm wird nach einhelliger Auffassung „eine Folge von Befehlen“ verstanden, „die nach Aufnahme in einem maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten

---

<sup>3</sup> Vgl. Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl. 2006, § 69a, Rdz.13, Jaeger/Koglin, Der rechtliche Schutz von Fonts, CR 2002, 169, 173

eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt.“<sup>4</sup> Dieser Definition werden nicht alle Datei-Typen gerecht.

Bisweilen liegt zu der Frage eines Computerprogrammschutzes für Computerschriften lediglich eine gerichtliche Entscheidung vor. Das LG Köln hat „hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Computer-Programme“ einen Urheberschutz für Computerschriften bejaht<sup>5</sup>. Bei diesem Urteil ist aber folgendes zu berücksichtigen:

Erstens ist dem Urteil des LG Köln nicht zu entnehmen, für welche Komponenten der Schriften, die in dem zugrunde liegenden Fall auf einer CD-ROM gespeichert waren, Urheberschutz als Computerprogramm bejaht wurde. Das Gericht begnügte sich mit der Begründung, dass „die Computer-Programme für die Erzeugung der Computerschriften von dem Softwareentwickler, dem Schriftdesigner, entwickelt“ werden. Das Gericht ließ jedoch nicht erkennen, ob diese Eigenschaften auf die Schriftdateien selbst zutrafen oder lediglich auf ein Programm, welches zur Nutzung der Schriften eingesetzt wird (und mit den Schriften selbst nicht unbedingt etwas zu tun hat). Das Urteil des LG Köln ist daher nur sehr begrenzt als Präzedenzurteil tauglich.

Zweitens – und dies stellte das Gericht selbst klar – ist die Schutzfähigkeit der Schriften als solche (also das Design), unter dem Gesichtspunkt des Kunstschutzes zu beurteilen. Die Frage des Schutzes der Schriften als Werk der angewandten Kunst, ließ das Gericht letztendlich offen, bekundete aber, unter Verweis auf die oben bereits aufgezeigte Rechtsprechung, seine erheblichen Zweifel.

Die Software zur Erstellung und zur Darstellung von Computerschriften, mag durchaus urheberrechtlich als Computerprogramm geschützt sein, die Schriftzeichen selbst, sind von diesem Schutz jedoch nicht erfasst, selbst wenn sie in Form digitaler Grafik-Dateien vorliegen.

Urheberschutz besteht bei Schriftdateien allerdings, wenn in der Schriftdatei sog. Hints abgelegt sind. Hints sind Anweisungen, die der verbesserten Darstellung von

---

<sup>4</sup> Vgl. Definition aus den Mustervorschriften für den Schutz von Computersoftware der World Intellectual Property Organisation (WIPO).

<sup>5</sup> Vgl. LG Köln, 28 O 133/97, Urteil vom 12.01.2000 – Schutzfähigkeit von Computerschriften.

Schriftzeichen auf Ausgabegeräten mit geringer Auflösung dienen.<sup>6</sup> Hints übernehmen Steuerungsbefehle, die, wenn der Schriftdesigner die Hints eigenhändig in die Schrift-Dateien eingebunden hat, einen Urheberschutz als Computerprogramm rechtfertigen.<sup>7</sup>

Mittlerweile sind derartige "intelligente" Datenformate üblich geworden, so dass sich auch hinter ".doc"-Word-Formaten oder „bmp“-Formaten Programme verbergen können.

So verhält es sich auch mit den fortgeschrittenen Schriftfontbeschreibungsformaten wie "TrueType" oder "Postscript type 1". Diese enthalten neben den reinen Informationen über die Formen der Buchstaben (also die reinen, urheberrechtlich nicht geschützten Daten) auch so genannte "hinting"-Informationen, die dem Urheberschutz durchaus unterstehen können.

Der urheberrechtliche Schutz ist dann allerdings auf die Dateien beschränkt, während die Schriftzeichen als solche frei bleiben. Um den urheberrechtlichen Schutz der Dateien zu umgehen, genügt es, wenn die Buchstaben neu gesetzt werden.

Insofern ist es etwas irreführend, wenn die Anbieter von Computerschriften, wie z.B. Adobe, in ihren Lizenzbestimmungen von „Software“ sprechen. In den Lizenzbedingungen, die Adobe für ihre Schriften bereithält, wird der Begriff Software jedoch als Oberbegriff für das gesamte gelieferte Material benutzt. Der Begriff Software dürfte für den sog. „Font Foundry“ korrekt sein, da es sich um ein Programm handelt, mit dem Bitmap-Schriften mit Hilfe der mitgelieferten Outline-Schriftarten erzeugt werden können.



Schriftdateien, aus denen die Schrift erzeugt wird, können als Computerprogramm geschützt sein, sofern sie mit Steuerungselementen, wie z.B. Hints, versehen sind. Ebenfalls sind eventuell mit den Schriftzeichen ausgelieferte Erzeugungs- und Bearbeitungsprogramme als Computerprogramm geschützt.

<sup>6</sup> Vgl. Wikipedia, Eintragung zum Begriff „Hint“.

<sup>7</sup> Vgl. Jaeger/Koglin, Der rechtliche Schutz von Fonts, CR 2002, 169, 173.

### **3. Schutz nach dem Schriftzeichengesetz als Geschmacksmuster**

Das wohl wichtigste Schutzinstrument für Schriften ist das sog. Schriftzeichengesetz.<sup>8</sup> Hiernach wird für neue und eigenartige typografische Schriftzeichen Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz gewährt.

Ein Geschmacksmusterschutz kann entweder durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (dann deutsches Geschmacksmuster) oder, seit dem 01.04.2003, auch beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (dann europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster) erreicht werden.

Daneben besteht noch der Schutz als sog. nicht eingetragenes Europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Dieser Schutz besteht, ohne dass es einer Eintragung bedarf, für drei Jahre, gerechnet ab der ersten Veröffentlichung des Musters, bzw. der Schrift. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster schützt allerdings nur vor bewussten Nachbildungen, nicht aber vor zufälligen Doppelschöpfungen, wie es bei den eingetragenen Geschmacksmustern der Fall ist.

Der Schutz eines eingetragenen Geschmacksmusters beginnt mit der Anmeldung und dauert zehn Jahre. Die Schutzdauer kann bis auf fünfundzwanzig Jahre verlängert werden. Der Geschmacksmusterschutz von Schriftzeichen setzt voraus, dass die Schrift neu und eigenartig ist. Die Kriterien der Neuheit und Eigenart müssen sich aus dem Stil oder dem Gesamteindruck der Schrift ergeben.

Das Amt prüft diese Kriterien übrigens nicht im Rahmen des Eintragungsverfahrens. Daher ist es möglich, dass ein Geschmacksmuster für eine Schrift eingetragen wird und sich später, vielleicht im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens, herausstellt, dass die Schrift zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht neu und eigenartig war. Allein die Tatsache, dass ein Geschmacksmuster für eine bestimmte Schrift eingetragen worden ist, bedeutet also noch nicht zwingend, dass diese auch geschützt ist.

---

<sup>8</sup> Korrekt amtliche Bezeichnung: Gesetz zum Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung.

Schriftzeichen gelten als „neu“, wenn vor dem Anmeldetag keine identischen Schriftzeichen veröffentlicht worden sind. Eine Schrift kann also nicht mehr als Geschmacksmuster geschützt werden, wenn sie schon einen gewissen Zeitraum (namentlich sechs Monate) in der Öffentlichkeit genutzt worden ist. Auch dann, wenn eine Schrift sich nur in ganz unwesentlichen Merkmalen von einer bereits veröffentlichten Schrift unterscheidet, ist sie nicht mehr neu und kann nicht mehr geschützt werden.

Schriftzeichen gelten als „eigenartig“, wenn sich der Gesamteindruck, den sie beim informierten Benutzer hervorrufen, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist.<sup>9</sup> Beim Vergleich des Gesamteindrucks zweier Schriften kommt es nicht auf das Erinnerungs- oder Assoziationsvermögen des sog. informierten Benutzers an, sondern es zählt allein der unmittelbare, konkrete Vergleich zwischen den beiden nebeneinander gelegten Schriftzeichen und ihren jeweiligen Linien und Konturen.<sup>10</sup>

Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt. Sofern der vorhandene Gestaltungsspielraum gering ist – was bei den funktionalen Gebrauchsschriften, die ohne Zierrat und Ornamente auskommen müssen, stets der Fall ist – genügen für die Schriftzeichen bereits kleine Unterschiede zum bestehenden Formenschatz, um als „eigenartig“ zu gelten.

Vergleicht man z.B. die als deutsches Geschmacksmuster Nr. M9708046 eingetragene Schrift der Adobe Systems Inc. (vgl. Abb. 4) aus dem Jahr 1997 mit der Schrift rotis semi sans aus dem Jahr 1988 (vgl. Abb. 5), wird man feststellen, dass die Adobe-Schrift (zumindest) gegenüber der rotis – Schrift eigenartig ist, da sich der Gesamteindruck der jeweiligen Schrift voneinander unterscheidet, auch wenn die einzelnen Buchstaben für sich genommen sehr ähnlich sind.

<sup>9</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 GeschmMG; Art. 6 Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung.

<sup>10</sup> Vgl. Schlötelburg, Musterschutz an Zeichen, GRUR 2005, 123, 126.

ABCDEFGHIJKLMN  
OPQRSTUVWXYZ&  
abcdefghijklmnopqr  
stuvwxyz  
1234567890\$¢£¥ƒ%!?

Abb. 4: DE-Geschmacksmuster Nr. M9708046 der Adobe Systems Inc. seit 1997

ABCDEFGHIJKLMN  
OPQRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqr  
stuvwxyz  
0123456789 !"#\$%&'()\*=/?@

Abb. 5: Schrift rotis semis sans, entworfen von Otl Aicher im Jahr 1988

Unterstellt, die Schrift rotis wäre die einzige Schrift, die hinsichtlich ihres Gesamteindrucks im Ähnlichkeitsbereich zur Adobe-Schrift liegt und vor deren Anmeldetag (21.08.1997) veröffentlicht war, gälte die Adobe-Schrift als neu und eigentümlich. Das für diese Schrift eingetragene Geschmacksmuster wäre wirksam.

Das international am 24.10.2005 angemeldete und unter der Nummer DM/067157 für die Firma ALLIANZ SE Inc eingetragene Geschmacksmuster (vgl. Abb. 6) dürfte hingegen nicht schutzfähig sein, da es im Gesamteindruck mit der Schrift rotis semi sans sehr stark übereinstimmt und lediglich in einigen Details abweicht.

## 1.1

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZÄÖÜ  
 abcdefghijklmnopqrstuvwxyzäöüß...  
 0123456789<>,;:~-'  
 éúáíóâëïùôâäëïñòõÿÔÍÂÃÕÎÄÑÈÿÊËËÏÖ  
 \_#'+\*`´?=(/ & % \$ § " ! ° ^ « » Σ € ® † Ω " / ø π •  
 ± å , ð f © º ∆ @ œ æ ' ≤ ≥ ¥ ≈ ç √ ∫ ~ μ ∞ ... -  
 « » „ % ‰ , ~ ~ Á Ú Ø ∏ ° • Á Í ™ Ï Ó Ò Ì ~ fl € £ ' ‡ Û Ç ◊ ◊  
 ~ , ÷ — — " # £ fl ^ \ ~ · - · i " ¶ © [ ] | { } ≠ ¿ ' £ °

Abb. 6: International registriertes Geschmacksmuster Nr. DM/067157 der ALLIANZ SE Inc. seit 2005

## 4. Konsequenzen aus dem Geschmacksmusterschutz

Wenn typografische Schriftzeichen als Geschmacksmuster geschützt sind, ist eine Nutzung dieser Schriftzeichen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht zulässig. Unzulässig ist es sowohl, die Schrift als solche anzubieten (z.B. zum Download bereitzustellen), als auch die Schrift für Texte zu benutzen, die zur Vervielfältigung und Verbreitung, insbesondere der gewerblichen Verbreitung bestimmt sind.

Zulässig ist allein die Nutzung im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken (z.B. Erstellen einer privaten Einladungskarte).

Dies gilt auch dann, wenn die Schrift verändert worden ist, es sei denn, die Veränderung ist so gravierend, dass sich, im Vergleich zur Ausgangsschrift, ein völlig neuer Gesamteindruck ergibt. Dann würde es sich wiederum um eine „neue“ und „eigenartige“ Schrift im Sinne des Geschmacksmusterrechts handeln.

Dem Rechtsinhaber der Schrift stehen gegen den Designer, der die Schrift ungenehmigt nutzt, aus dem Geschmacksmusterrecht folgende Ansprüche zu:

- Unterlassung zukünftiger ungenehmigter Nutzungen der Schrift
- Löschung der vorhandenen Schriftdateien
- Schadensersatz (Berechnung z.B. nach der entgangenen Lizenzgebühr)
- Vernichtung aller Gestaltungen, die mit dieser Schrift erstellt worden sind
- Auskunft über den bisherigen Umfang der Nutzung der Schrift

## 5. Recherchemöglichkeiten über bestehende Geschmacksmuster

Um zu recherchieren, ob eine bestimmte Schrift als Geschmacksmuster mit Schutzwirkung für Deutschland geschützt ist, muss in drei verschiedenen Online-Datenbanken recherchiert werden.

- Deutsche Geschmacksmuster – DPMA-Publikationen:  
<http://publikationen.dpma.de>

The screenshot shows the 'Recherchieren' (Search) page of the DPMA website. It features a search form with the following fields and values:

- (1) Registernummer: 40000318
- (2) Anmeldezeitpunkt: 12.01.2004
- (3) Eintragungstag: 12.01.2004
- (4) Veröffentlichungsdatum: akt. Publikationen 24.04.2004
- (5) Besondere Erzeugnisse: Schriftzeichen mit Zierformen
- (6) Adressaten: 40000318
- (7) Inhaber: Max Müller
- (8) Vertreter: Eke Hoyer & Partner
- Alle Waren- und Übertragungsklassen: 05
- Suche in allen Teildaten: "Schrift"

Below the search form, there are checkboxes for 'deutsche Anmeldungen übertragen' and 'Anmeldungen mit Antrag auf Aufhebung der Bildbezeichnung übertragen'. A 'Trefferliste konfigurieren' (Configure hit list) section allows filtering by 'Registernummer', 'Anmeldezeitpunkt', 'Eintragungstag', 'Inhaber', 'Mutterkette', and 'Warenklasse'. The 'Trefferfortsetzung nach' (Continue hits) is set to 'Dauernd' and 'aufsteigend' (ascending).

Abb. 7: Suchmaske DPMA-Publikationen

- Europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster (seit 2003) – RCD-Online:  
<http://oami.europa.eu/RCDOnline>

The screenshot shows the 'RCD-ONLINE - Geschmacksmusterrecherche - einfache Suche' (RCD-ONLINE - Trademark Search - simple search) page. It includes a search form with the following fields and values:

- Nummer des Geschmacksmusters: [empty]
- Inhaber: Name [empty], Stadt [empty]
- Anmeldezeitpunkt: von [empty] bis [empty]
- Art der Marke: [empty]
- Art der Erzeugnisse: [empty]
- Suchere nach: Nummer des Geschmacksmusters [empty], aufsteigend [empty]

At the bottom, there is a note: 'RCD-ONLINE enthält noch keine Angaben zu Fortgeltungsbedingungen, Registrierungs- und Erhaltungskosten.' (RCD-ONLINE still contains no information on continuation conditions, registration and maintenance costs.)

Abb. 8: Suchmaske RCD-Online – Einfache Suche

- international registrierte Geschmacksmuster – Hague Express: <http://www.wipo.int/hague/en/services> (zu berücksichtigen sind diejenigen Muster, deren Schutz auf Deutschland erstreckt worden ist)

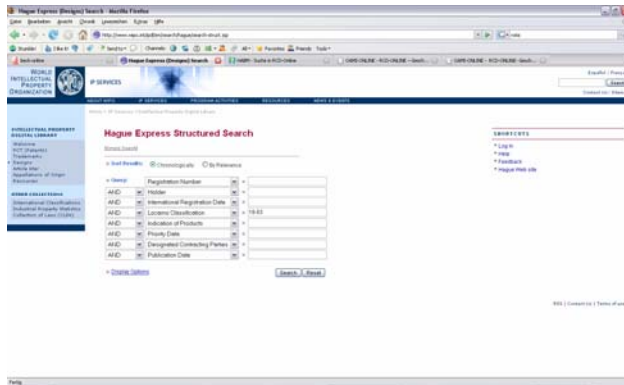


Abb. 10: Suchmaske Hague Express

Da es für Schriftzeichen neben anderen Designs keine gesonderten Datenbanken neben den allgemeinen Geschmacksmusterdatenbanken gibt, bieten sich folgende Suchverfahren an:

- Suche nach einem bestimmten Inhaber/Holder, wie z.B.: Adobe Systems, Monotype Imaging, Linotype, Heidelberger Druckmaschinen, Microsoft
- Suche nach Entwerfer, wie z.B. Otl Aicher, Adrian Frutiger (nur bei RCD-Online über die erweiterte Suche möglich)
- Suche nach Locarno Unterklasse: 18.03 (DPMA-Publikationen/RCD-Online) oder 18-03 (Hague Express)
- Suche nach Erzeugnis: „Schrift?“ (DPMA-Publikationen), Typo (RCD-Online). Die Datenbank Hague-Express ist nur für englisch- oder französische Angaben zugänglich (z.B. typographic interfaces), aber nicht empfehlenswert, da zu wenig Ergebnisse angezeigt werden.

## 6. Vertragliche Bindungen für Download-Schriften durch EULA?

Unabhängig von der gesetzlichen Rechtslage des Schriftenschutzes, könnte der Umgang mit einer käuflich erworbenen Schrift vertraglichen Restriktionen unterliegen. Nach den Lizenzbestimmungen von Adobe z.B. („Typeface End User License Agreement“) wird die von Adobe gelieferte „Software“, bestehend aus dem Schrifter-

zeugungsprogramm „Font Foundry“ und den Bitmap-Schriftartdateien, insgesamt als urheberrechtliches geschütztes Werk zu behandeln.

Solche vertraglichen Regelungen sind nicht von vornherein unwirksam, solange sie nicht insgesamt unangemessen benachteiligend sind. Auch für Werke, an denen kein geistiges Eigentum möglich ist, können dem Nutzer Beschränkungen im Umgang mit den Werken auferlegt werden und die Erweiterung des Nutzungsumfangs an eine weitere Vergütung geknüpft werden. Schwierig wird es aber, wenn das End User License Agreement nicht den Bestimmungen des deutschen Rechts gemäß bei Vertragsschluss wirksam vereinbart wird, sondern als sog. „Schutzhüllenvertrag“ daherkommt, wie es beim Beispiel Adobe bisweilen der Fall ist, wo es heißt:

*Dies ist ein Vertrag zwischen Ihnen und der Adobe Systems Incorporated (Adobe), einer US-Gesellschaft mit Sitz in Californien. Wenn Sie diese Packung öffnen, - oder die Registrierkarte zurücksenden, bedeutet dies, dass Sie mit sämtlichen Bedingungen und Konditionen dieses Abkommens einverstanden sind.*

Derartige Fiktionen (Öffnen einer Verpackung = Vertragserklärung) halten dem deutschen AGB-Recht nicht stand. Nach der Rechtsprechung kann sich aus einer bloßen Handlung nur dann eine Erklärungswirkung und rechtliche Verbindlichkeit ergeben, wenn der Handelnde nach Treu und Glauben verpflichtet wäre, einen abweichenden Willen ausdrücklich zu äußern. Beim Kauf einer Massenware wird man dem Erwerber kaum die Verpflichtung zusprechen können, dass er sich vor dem Aufreißen der bereits gekauften Verpackung mit dem Softwarehersteller über die Nutzungsrechte an der Software einigt. Packt er die Software aus, schließt er damit keinen Lizenzvertrag ab. Eventuelle Nutzungsbedingungen hätten beim Erwerbsvorgang, bzw. Download vereinbart werden müssen.

Wirksam sind allerdings solche Beschränkungen, die in der Leistungsbeschreibung oder spätestens beim Download klar und deutlich ausbedungen werden. Wird z.B. eine „5-Platz-Lizenz“ erworben, darf die Schrift auch nur auf fünf Rechnern eingesetzt werden.

## 7. Markenschutz am Schriftnamen

Im Gegensatz zum Schriftdesign, können am Namen einer Schrift Markenrechte bestehen, wenn eine entsprechende Marke eingetragen worden ist. Weiterhin kann der Name einer Schrift, ohne dass es einer Eintragung bedarf, als Werktitel geschützt sein. Die Bezeichnung „rotis“ beispielsweise ist von der Monotype Imaging Inc. unter der Registernummer 002892412 als europäische Gemeinschaftsmarke für die Erzeugnisse „Digitalisierte Schriften und Schriftbilder, aufgezeichnet auf Datenträgern; Computersoftware zur Erzeugung von Schriftbildern und Ziermustern; Schriften und Schriftarten“ geschützt. Daraus folgt: Die Schrift darf nicht unter dem Namen „rotis“ geschäftlich genutzt, z.B. weiter lizenziert werden und es darf auch keine andere Schrift unter diesem Namen im geschäftlichen Verkehr genutzt werden.

## 8. FAQ zum rechtlichen Schutz von Schriften



### 1. Kann eine typografische Schrift, die nicht als Geschmacksmuster geschützt ist, frei verwendet werden – in identischer oder abgewandelter Form?

Zumindest bei einer sog. Brotschrift (Gebrauchsschrift), die auch keinen urheberrechtlichen Schutz genießt, ist dies der Fall. Ob die Dateien, in denen eine Computerschrift ausgeliefert wird, ebenfalls verwendet werden dürfen, hängt davon ab, ob diese Steuerungselemente (z.B. Hints, s.o.) enthalten. Im Zweifel muss die Schrift neu gesetzt werden.



### 2. Wenn ich eine nicht geschützte typografische Schrift abwandle, kann ich sie dann für mich durch ein Geschmacksmuster schützen?

In der Regel wird der Geschmacksmuster daran scheitern, dass die abgewandelte Version zur vorherigen Version nicht neuartig ist, jedenfalls dann, wenn sich ihr Gesamteindruck nicht wesentlich von der Ausgangsschrift unterscheidet. Wird durch die Abwandlung ein völlig neuer Gesamteindruck zur Ausgangsschrift und zum vorhandenen Formenschatz geschaffen, ist ein Geschmacksmusterschutz denkbar.



### **3. Worauf begründet sich juristisch die Lizenzierung einer Schriftart durch einen entsprechenden Anbieter?**

Auch gesetzlich ungeschützte Leistungen können Gegenstand einer Lizenzvereinbarung sein. Hinzu kommt, dass unter Umständen kleine Computerprogramme mitgeliefert werden, an denen dann tatsächlich geistige Schutzrechte bestehen. Dies trifft vor allem auf die sog. „Hinting“-Befehle zu, die sich unter Umständen in den Schriftdateien finden. Betrachtet man allerdings die Schriftzeichen für sich genommen, erwirbt man im wesentlichen „nur“ Daten. Die „Lizenzgebühr“ ist tatsächlich eine Vergütung für die Leistung, eine auf dem Computer einsatzfähige Schrift und ggf. noch weitere Features und Services zu liefern.



### **4. Dürften wir gesetzlich nicht geschützte Schriften, die wir neu gesetzt haben, an Dritte weitergeben?**

Dies darf jedenfalls nicht unter dem Markennamen der betreffenden Ausgangsschrift erfolgen. Gerade dann, wenn die Schriften um eventuell vorhandene Hinting-Befehle bereinigt worden sind, handelt es sich um die Veränderung eines Produktes, welches dann nicht mehr mit der Marke versehen werden darf.



**5. Kann es generell Probleme geben, wenn ich die rechtlich nicht geschützten  
Schriften eines Anbieters neu setze, um sie unter einem anderen  
Namen auf dem Markt anzubieten?**

Auch bei einer systematischen Vorgehensweise, die Leistungen eines Schriftenanbieters (die ja durchaus nicht zu leugnen sind), für eigene geschäftliche Tätigkeiten zu übernehmen, dürfte irgendwann einmal die Schwelle zu einer wettbewerbswidrigen Handlung überschritten sein. Auch urheberrechtlich kann es Probleme geben: Wenn ein wesentlicher Teil des angebotenen Datenbestandes übernommen wird, kann das Datenbankrecht an der Schriftensammlung eines Anbieters verletzt sein.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de  
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378  
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26  
D-10997 Berlin